
S 19 R 407/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschäftigung – Küchenhilfe – tägliches Mittagessen und zusätzliche Lebensmittel – Ghetto Shargorod
Leitsätze	-
Normenkette	ZRBG § 1 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 R 407/12
Datum	30.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 981/15
Datum	13.12.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄger wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. November 2015 geÄndert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juni 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2012 verurteilt, den KlÄgern die Regelaltersrente fÄ¼r die Berechtigte vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2015 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von Dezember 1941 bis MÄrz 1944 zu gewÄhren. Die Beklagte hat den KlÄgern die notwendigen auÄßergerichtlichen Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens zu erstatten. Die Beklagte trÄgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 3.867,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die KlÄger begehren als Rechtsnachfolger der 2015 verstorbenen R L (Berechtigte) Regelaltersrente fÄ¼r diese ab 1. Juli 1997 unter BerÄcksichtigung glaubhaft gemachter Beitragszeiten von Dezember 1941 bis MÄrz 1944.

Die KlÄagerin zu 1 ist die Alleinerbin des 2015 verstorbenen U L eines Sohnes der Berechtigten, der die Berechtigte zu einem Drittel beerbte. Die KlÄager zu 2 und 3 sind die weiteren Kinder der Berechtigten, die die Berechtigte jeweils zu einem Drittel beerbten.

Die im September 1931 in J bei K (R) geborene Berechtigte war seit Mai 1948 israelische Staatsangehörige mit Wohnsitz seit 1948 in Israel. Ihr war als Verfolgte im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) Entschädigung zuerkannt worden (Feststellungsbescheid C des Bezirksamtes fÄ¼r Wiedergutmachung Neustadt/WeinstraÙe vom 22. Juni 1962).

Im November 2002 beantragte sie die Zahlung einer Regelaltersrente ab dem 1. Juli 1997 unter Hinweis auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). Es liege bei ihr eine Tätigkeit in einem Ghetto mit Entgeltleistungen vor.

Die Beklagte holte vom israelischen Versicherungsträger den Versicherungsverlauf vom 2. Juni 2003 ein.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2003 lehnte die Beklagte den Antrag mangels Mitwirkung nach [Â§ 66](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ab.

Im November 2009 beantragte die Berechtigte die Überprüfung dieses Ablehnungsbescheides. Es sei ein zwangsweiser Aufenthalt im Ghetto und eine Tätigkeit aus eigenem Willensentschluss mit einer Entlohnung eidesstattlich erklärt worden. Sie gab an, als Verfolgte von der Claims Conference anerkannt worden zu sein. Sie habe von Dezember 1941 bis März 1944 im Ghetto Shargorod (Transnistrien) eine Beschäftigung als Köchenarbeiterin ausgeübt, wofür ihr als Arbeitsverdienst ein tägliches Mittagessen und wöchentlich zusätzliche Lebensmittel fÄ¼r zu Hause gewährt worden sei.

Die Beklagte holte die Auskunft des Bundesamtes fÄ¼r zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 27. Januar 2010 ein, ermittelte in der Ghettoliste der ZRBG Lenkungsgruppe und zog von der Nachfolgeorganisation der Jewish Claims Conference die dort vorhandenen Unterlagen bei.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2011 lehnte die Beklagte den Antrag ab: Die Arbeitszeit von Dezember 1941 bis zum 18. März 1944 im Ghetto Shargorod sei nicht glaubhaft gemacht worden. Damit sei eine Anerkennung nach dem ZRBG weiterhin nicht möglich. Laut eigener Aussage der Berechtigten im Entschädigungsverfahren bei der Jewish Claims Conference hätte sie im Ghetto Shargorod ihre Habseligkeiten gegen Lebensmittel getauscht, um zu überleben.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte die Berechtigte geltend, bei den geringen Löhnen sei die Aussage, wonach sie ihre Habseligkeiten gegen Lebensmittel getauscht habe, nachvollziehbar.

Die Beklagte ermittelte in der Ghettoliste der ZRBG Lenkungsgruppe zum Ghetto

Mogilew, zog vom Amt für Wiedergutmachung in Saarburg die Entschädigungsakte bei und veranlasste die eidesstattliche Erklärung der Berechtigten vom 15. September 2011.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück: Die Berechtigte habe sich als ca. 10-jähriges Kind zusammen mit ihren Eltern im Ghetto aufgehalten und gemäß ihrer eigenen Erklärung im Widerspruchsverfahren und im Entschädigungsverfahren bei der Claims Conference die Habseligkeiten in Lebensmittel eingetauscht. Eine Zeugenerklärung im Verfahren nach dem BEG bestätige, dass sie vor Hunger gefroren und gebettelt habe. Dies bedeute, dass keine im Sinne des ZRBG vorliegende Beschäftigung ausgeübt worden sei. Auch wenn im Widerspruch weiterhin vorgetragen werde, eine vom Judenrat vermittelte freiwillige Arbeit in der Küche angenommen zu haben, verblieben widersprüchliche Angaben, die sich bei wohlwollender Betrachtungsweise nicht erklären ließen.

Dagegen hat die Berechtigte am 25. Januar 2012 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben.

Sie hat unter Zitierung der Begründung des ZRBG ausgeführt, für die Anerkennung reiche es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus, wenn die Betroffenen gegebenenfalls auch durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Rentenversicherungsträger glaubhaft machten, dass sie aus eigenem Willensentschluss in einem Ghetto entgeltlich beschäftigt gewesen seien, in dem sie sich zwangsweise aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aufgehalten hätten. Eine fehlende Erwähnung der Tätigkeit im BEG-Verfahren könne, so die Berechtigte, nach den Entscheidungen des BSG nicht anspruchsvernichtend sein. Seinerzeit habe sich niemand für freiwillige Tätigkeiten in einem Ghetto und deren Entlohnung interessiert. Im Entschädigungsverfahren sei es nur auf die Darstellung von Zwangsarbeiten angekommen.

Mit Urteil vom 30. November 2015 hat das Sozialgericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung die Klage abgewiesen: Die Berechtigte habe keinen Anspruch auf die begehrte Rentenleistung, da nicht glaubhaft gemacht sei, dass sie im Zeitraum Dezember 1941 bis März 1944 im Ghetto Shargorod eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen sei, ausgeübt gehabt habe. Dagegen sprächen die Aussagen, die die Berechtigte sowie weitere Zeugen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens gemacht hätten. Die Berechtigte habe im Verfahren bei der Jewish Claims Conference im Jahr 1993 angegeben, dass sie während ihrer Zeit im Ghetto alles, was sie gehabt hätten, gegen Lebensmittel hätten eintauschen müssen, um leben zu können. Im BEG-Entschädigungsverfahren habe sie in ihrer Erklärung von Februar 1961 angegeben gehabt, dass ihre Eltern in Shargorod bald ihre Habseligkeiten verkauft hätten, hätten hungern und frieren müssen. Dem entspreche auch die damalige Erklärung der Zeugin C. Der Zeuge P habe im BEG-Entschädigungsverfahren geschildert gehabt, dass er sowie die Berechtigte im Ghetto gezwungen worden seien, in halb verfallenen Häusern zu vegetieren; sie

hätten gehungert, gefroren und gebettelt. Auch wenn diese Angaben die jetzt geltend gemachte regelmäßige Tätigkeit als Küchenhilfe nicht ausschließen und insbesondere auch die Aussage, im Ghetto Hunger gelitten zu haben, mit der vorgebrachten Entlohnung eines täglichen Mittagessens in Anbetracht von Lebensmittelmangel und allgemeinem Hunger und Not im Ghetto vereinbar sei, so ließen die damaligen Angaben die geltend gemachte Tätigkeit zur Überzeugung der Kammer doch als die unwahrscheinlichere Variante gegenüber dem Nichtvorliegen der Beitragszeit erscheinen. Denn bei den konkreten Schilderungen der Berechtigten und der Zeugen vom Hunger im Ghetto und von der täglichen Notwendigkeit, sich Nahrung zu besorgen sei es durch Tausch oder Betteln, hätte es aus Sicht der Kammer nahe gelegen, dass hierbei eine regelmäßige Arbeit als Küchenhilfe und die Entlohnung mit einem täglichen Mittagessen erwähnt worden wäre. Auch wenn im damaligen Entscheidungsverfahren eine freiwillige Arbeit keine Rolle gespielt habe und danach auch nicht gefragt worden sei, so sei kein Überzeugender Grund ersichtlich, weshalb bei den im Entscheidungsverfahren gemachten konkreten Angaben eine Arbeit der damals 10 bis 12 Jahre alten Berechtigten als Küchenhilfe verschwiegen worden sein sollte. Zwar weise die Berechtigte nachvollziehbar darauf hin, dass sie und ihre Familie sich nicht für die Dauer der drei Jahre mit dem Eintauschen von Habseligkeiten gegen Lebensmittel hätte versorgen können. Dennoch erkläre dies nicht, weshalb weder die Berechtigte noch die Zeugin bei ihren Schilderungen der alltäglichen Notwendigkeit, sich Nahrung zu besorgen, eine regelmäßige Arbeit der Klägerin als Küchenhilfe mit täglichem Mittagessen und regelmäßigem Erhalt von Lebensmitteln in keiner Weise erwähnten. Die geltend gemachte Beitragszeit erscheine damit zwar möglich, aber gegenüber dem Nichtbestehen der Beitragszeit als der weniger wahrscheinlichere Geschehensablauf.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 11. Dezember 2015 zugestellte Urteil richtet sich die am 14. Dezember 2015 eingelegte Berufung.

Es wird vorgetragen, die Berechtigte sei von Dezember 1941 bis März 1944 im Ghetto Shargorod gewesen und habe dort Küchenarbeiten gegen Entgelt verrichtet. Der Aufenthalt im Ghetto sei neben den Angaben im ZRBG-Verfahren auch im BEG-Verfahren bestätigt worden. Sie habe diese Tätigkeit im Ghetto eidesstattlich erklärt. Das ZRBG setze kein bestimmtes Mindestalter voraus. Auch Kinder seien durch die Verhältnisse im Ghetto genötigt worden, Arbeiten aus eigenem Willensentschluss aufzunehmen, um zu überleben. Dass freiwillige Tätigkeiten im BEG-Entscheidungsverfahren nicht erwähnt worden seien, sei nicht verwunderlich. Die Aussage der Berechtigten erscheine historisch plausibel. Nach der Arbeitsanweisung der Beklagten gelte: Sofern aus den Akten auch Angaben der Verfolgten oder von Zeugen aus früheren (Entscheidungs-)Verfahren ersichtlich seien, sei zu berücksichtigen, dass Widersprüche zwischen diesen Angaben der Glaubhaftigkeit der heutigen Erklärungen im Sinne einer guten Möglichkeit insbesondere dann nicht entgegenstünden, wenn die Angaben des Antragstellers bezogen auf den geltend gemachten Zeitraum bei allen Unterschieden im Einzelnen im Kern im Wesentlichen übereinstimmten und sich verbleibende Widersprüche bei wohlwollender Betrachtungsweise erklären ließen. Dies gelte umso mehr, wenn die Angaben in

den wichtigsten Zeugnissen historisch plausibel erschienen.

Es sind Feststellungen für den Ghettofall nach dem ZRBG nebst Versicherungsverläufen zu zwei anderen Berechtigten im Ghetto Mogilew, Auszüge aus Arbeitsanweisungen der Beklagten, einen Auszug aus dem Gutachten der Diplom-Sozialwissenschaftlerin Kristin Platt des Instituts für die Diaspora- und Genozidforschung an der Ruhr-Universität Bochum von Februar 2009 und das Protokoll des Amtsgerichts Tel Aviv-Jaffo vom 21. April 2016 über die Vernehmung eines Zeugen zu dessen Arbeit als Kind im Ghetto Mogilew-Podolsk (Rumänien) vorgelegt worden.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. November 2015 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juni 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2012 zu verurteilen, den Klägern Rente der Berechtigten ab 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2015 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von Dezember 1941 bis März 1944 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, eine Beschäftigung im Ghetto Shargorod von Dezember 1941 bis März 1944 sei nicht glaubhaft. Vor dem Hintergrund, dass die ganze Familie unter Hunger gelitten und die Eltern ihre Habseligkeiten gegen Lebensmittel getauscht hätten, erscheine es unverstündlich, dass die Berechtigte im Entschädigungsverfahren ihre Beschäftigung nicht angegeben habe. Sie habe mit ihrer Tätigkeit mit den im Antrag auf Versichertenrente gemachten Angaben einen Beitrag für ihr tägliches Überleben und das ihrer Familie geleistet. Die Vermutung liege nahe, dass die Berechtigte einen so gewichtigen Umstand in ihrem Entschädigungsverfahren deutlich zum Ausdruck gebracht hätte, zumal die Beschreibung der Lebensverhältnisse bestimmt und dabei präzise erfolgt sei. Das Verfolgungsschicksal des Zeugen nach dem Protokoll des Amtsgerichts Tel Aviv-Jaffo stehe in keinem Zusammenhang mit dem Verfolgungsschicksal der Berechtigten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten () und der BEG-Entschädigungsakte des Amtes für Wiedergutmachung in Saarburg (), der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 29. Juni 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2012 ist rechtswidrig und verletzt die Berechtigte und damit die Klager in ihren Rechten. Die Berechtigte hatte Anspruch auf Regelaltersrente ab 1. Juli 1997 unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von Dezember 1941 bis Marz 1944. Dieser Anspruch ist auf die Klager ¼bergegangen.

Der Wirksamkeit des Urteils vom 30. November 2015 steht nicht entgegen, dass es gegen¼ber der zu diesem Zeitpunkt bereits 2015 verstorbenen Berechtigten ergangen ist. Mit dem Tod der Berechtigten hat zwar auf Klagerseite ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes insoweit stattgefunden, als in die Rechtsstellung der Berechtigten die Klager als Rechtsnachfolger der Berechtigten (vgl. dazu unten) einger¼ckt sind. Eine Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod der Berechtigten, wie in [ 202 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [ 239 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen, ist jedoch nicht eingetreten, denn eine solche erfolgt nach [ 246 Abs. 1](#) erste Alternative ZPO nicht, wenn eine Vertretung durch einen Prozessbevollmchtigten stattfand. Die Berechtigte ist erstinstanzlich durch den Prozessbevollmchtigten vertreten gewesen, der auch die jetzigen Klager vertritt. Dieser damalige (und jetzige) Prozessbevollmchtigte hat dabei diesen Rechtsstreit nach dem Tod der Berechtigten f¼r den (ggf. noch unbekanntem) Rechtsnachfolger fortgef¼hrt. Wahrer Klager ist daher mit Eintritt des Todes der Berechtigten, auch wenn dies den damaligen Prozessbevollmchtigten des Berechtigten, der Beklagten und dem Sozialgericht nicht bewusst gewesen sein sollte bzw. war, der (seinerzeit ihnen unbekanntem) Rechtsnachfolger der Berechtigten geworden (BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 – [B 8 SO 14/13 R](#), Rdnr. 10, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 116, 210](#) = SozR 4-3500  28 Nr. 9; BSG, Urteil vom 2. Februar 2012 – [B 8 SO 15/10 R](#), Rdnr. 11, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 110, 93](#) = SozR 4-3500  19 Nr. 3). Damit ist dieses Urteil tatschlich gegen¼ber den Klagern ergangen. Soweit das angefochtene Urteil Bestand htte, wre es ausreichend, dies entweder im zweitinstanzlichen Urteil klarzustellen oder das erstinstanzliche Urteil zu berichtigen.

Die Klager sind aktiv legitimiert, denn sie sind die Rechtsnachfolger der Berechtigten.

Die Klager sind allerdings nicht Sonderrechtsnachfolger der Berechtigten.

Nach [ 56 Abs. 1 SGB I](#) stehen fllige Anspr¼che auf laufende Geldleistungen beim Tode des Berechtigten nacheinander 1. dem Ehegatten, 1a. dem Lebenspartner, 2. den Kindern, 3. den Eltern, 4. dem Haushaltsf¼hrer zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Anspr¼che zu gleichen Teilen zu ([ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#)).

Die Sonderrechtsnachfolge nach [ 56 Abs. 1 SGB I](#) geht den allgemeinen Regeln zur Rechtsnachfolge vor. Nach den Vorschriften des Brgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden nur solche Anspr¼che vererbt, die nicht nach den [ 56 SGB I](#)

einem Sonderrechtsnachfolger zustehen ([Â§ 58 Satz 1 SGB I](#)).

Die Berechtigte und die KlÃ¤ger bewohnten zur Zeit des Todes der Berechtigten, wie ihre jeweiligen Anschriften zeigen, nicht dieselbe Wohnung. Sie lebten auch nicht in einem gemeinsamen Haushalt. Andere in [Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 SGB I](#) genannte Personen, auf die solches zutreffen kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich.

Die KlÃ¤ger sind daher als Erben Rechtsnachfolger der Berechtigten geworden. Diese nach israelischem Recht eingetretene Rechtsfolge wird durch die vorgelegten Erbschaftsanordnungen des Staates Israel (Register in Erbschaftssachen in Tel Aviv) vom 13. Dezember 2015 und vom 10. Oktober 2017 bewiesen.

Die Berechtigte hatte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Regelaltersrente, der auf die KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger der Berechtigten Ã¼bergegangen ist.

Das anzuwendende Recht bestimmt sich dafÃ¼r nach [Â§ 300 SGB VI](#).

Nach [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) gilt: Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind nach [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) (aber) auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

Der Anspruch auf eine Regelaltersrente wurde am 18. Juni 1997 geltend gemacht, denn nach [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 ZRBG](#) gilt ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als am 18. Juni 1997 gestellt.

Nach [Â§ 35 SGB VI](#) in der Fassung des insoweit maÃgebenden Gesetzes vom 18. Dezember 1989 ([BGBl. I 1989, 2261](#), I 1990 1337) â a. F. â haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Die im September 1931 geborene Berechtigte vollendete im September 1996 ihr 65. Lebensjahr. Sie war auch Versicherte.

Versicherter im Sinne des materiellen Rentenversicherungsrechts ist jeder, der eine Beitragszeit erlangt hat. Dies geschieht grundsÃ¤tzlich dadurch, dass ein Beitrag entweder von dem BÃ¼rger selbst oder fÃ¼r ihn von seinem Arbeitgeber wirksam gezahlt wird. Versicherter im materiell-rechtlichen Sinne ist ferner auch jeder, dem kraft Bundesrecht eine Beitragszeit â auch ohne Beitragszahlung â zuerkannt worden ist (BSG -, Urteil vom 14. Mai 2003 â [B 4 RA 6/03 R](#), Rdnr. 16, zitiert nach juris).

Beitragszeiten sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind.

Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten ([Â§ 55 SGB VI](#) a. F.).

Die Berechtigte hatte eine solche Beitragszeit zurückgelegt.

Dies folgt aus Â§ 2 Abs. 1 ZRGG, der bestimmt: Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge als gezahlt, und zwar 1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets sowie 2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten).

Eine solche Beschäftigung liegt vor.

Nach Â§ 1 Abs. 1 ZRGG gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

Die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZRGG sind erfüllt. Dabei ist ausreichend, wenn die danach erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht sind.

Nach Â§ 1 Abs. 2 ZRGG ergnzt dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG). Nach [Â§ 3 Abs. 1 WGSVG](#) gilt: Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidestattliche Versicherungen zugelassen werden ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 WGSVG](#)).

Eine Tatsache ist als glaubhaft anzusehen, wenn mehr dafür als dagegen spricht. Dieser Beweismaßstab ist durch seine Relativität gekennzeichnet. Es reicht die gute Möglichkeit aus, wobei es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwrdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber eine das Übergewicht zukommen, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (BSG, Beschluss vom 08. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#), Rdnr. 5, unter

Hinweis u. a. auf BSG, Urteil 17. Dezember 1980 [âĀĀ 12 RK 42/80](#), Rdnr. 26, zitiert nach juris, abgedruckt in [SozR 5070 ÂĀ 3 Nr. 1](#)).

Die Berechtigte war Verfolgte im Sinne des BEG.

Nach [ÂĀ 1 Abs. 1 BEG](#) ist Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wer aus GrÃ¼nden politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus GrÃ¼nden der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische GewaltmaĀnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, KÃ¶rper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, VermÃ¶gen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

Der Berechtigten war nach dem Feststellungsbescheid C des Bezirksamtes fÃ¼r Wiedergutmachung Neustadt/WeinstraĀe vom 22. Juni 1962 EntschÃĀdigung fÃ¼r Schaden an Freiheit wegen einer wÃĀhrend der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus GrÃ¼nden der Rasse erlittenen Verfolgung gewÃĀhrt worden.

Die Berechtigte hielt sich von Dezember 1941 bis MÃĀrz 1944 zwangsweise im Ghetto Shargorod auf.

Das Ghetto Shargorod bestand vom 30. August 1941 bis 18. MÃĀrz 1944 (vgl. u. a. docplayer.org/55252033-Zrbg-ghetto-liste-stand.html; www.avivshoa.co.il/wp-content/uploads/2017/âĀĀ/ZRBG-&1502;&1506;&1493;&1491;&1499;&1503;.pdf). Ob Shargorod, das in Transnistrien liegt, welches ursprÃ¼nglich zur UdSSR gehÃ¶rte, im Zuge des Zweiten Weltkriegs nicht dem Deutschen Reich eingegliedert wurde (BSG, Urteil vom 26. Juli 2007 [âĀĀ B 13 R 28/06 R](#), Rdnr. 31, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 99, 35 = SozR 4-5075 ÂĀ 1 Nr. 4](#)), aber vom sog Vertrag von Tighina vom 30. August 1941 erfasst wurde (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 [âĀĀ B 4 R 29/06 R](#), Rdnr. 95, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 98, 48 = SozR 4-5075 ÂĀ 1 Nr. 3](#); nÃĀheres zum Vertrag von Tighina: Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03. Februar 2006 [âĀĀ L 4 R 47/05](#), Rdnrn. 61 [âĀĀ 79](#), zitiert nach juris), zumindest ein "vom Deutschen Reich besetztes Gebiet" (zum Begriff: vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 [âĀĀ B 4 R 29/06 R](#), Rdnrn. 92, 93, 96, zitiert nach juris) war, wie dies [ÂĀ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZRBG](#) in der ursprÃ¼nglichen Fassung des ZRBG, die rÃ¼ckwirkend durch Gesetz vom 15. Juli 2014 ([BGBl I 2014, 952](#)) die heute geltende Fassung erhielt, voraussetzte, kann dahin stehen. Es lag jedenfalls in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs, wie sich aus der Ghettoliste der ZRBG Lenkungsgruppe der Beklagten ergibt (zur Ghettoliste vgl. die Information der Deutschen Botschaft in Tel Aviv [âĀĀ Stichworte ÃĀnderung des ZRBG-Gesetzes im Jahre 2014 / Anerkennung von 18 weiteren Ghettos / InformationsbroschÃ¼re zu Ghettorenten](#): <https://tel-aviv.diplo.de/il-de/service/-/1605974>; zu dieser Lenkungsgruppe vgl. [Bundestag-Drucksache 17/13355, S. 6](#); vgl. im ÃĀbrigen auch <https://deutsche-rentenversicherung.de>: Suchwort Transnistrien; [Bundestag-Drucksache 18/6493, S. 2](#); [Bundestag-Drucksache 18/2428, S. 5](#), 6).

Der Aufenthalt der Berechtigten in diesem Ghetto ist durch ihre eidesstattliche ErklÃĀrung vom 17. Februar 1961 sowie durch die eidesstattlichen ErklÃĀrungen

der M C vom 2. Februar 1961 und des JPe vom 28. April 1961 glaubhaft gemacht. In ihrer eigenen Erklärung gab die Berechtigte an, im Oktober 1941 zusammen mit ihren Eltern gezwungen worden zu sein, zur Bahnstation in ihrem Wohnort Kimpolung zu kommen, wo sie in einem Viehwagen per Bahn nach Ataki und von dort auf einer Fährre über den Dnepr gebracht worden seien. In einem Fußmarsch seien sie über das Ghetto Mogilev ins Ghetto Shargorod geführt worden. Nach der Befreiung im März 1944 sei sie nach Kimpolung zurückgekehrt. In ihrem Antrag vom 17. Mai 1993, den sie bei der Jewish Claims Conference eingereicht hatte, ist ergänzend zu diesen Angaben ausgeführt worden, dass sie nach ihrer Ankunft im Ghetto Mogilev nach ungefähr 1 bis 2 Monaten ins Ghetto Shargorod transportiert worden seien. Dies wird durch die eidesstattliche Erklärung der M C bestätigt, wonach sich die Berechtigte zusammen mit dieser Zeugin nach ihrer Verladung im Oktober 1941 zunächst im Ghetto Mogilev und anschließend bis März 1944 im Ghetto Shargorod aufhielt. Nach der eidesstattlichen Erklärung des J P erfolgten die Verladung ebenfalls im Oktober 1941 und die Befreiung im März 1944. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf den Zeugen als auch auf die Berechtigte. Der Zeuge erwähnte allerdings nicht den vorübergehenden Aufenthalt im Ghetto Mogilev. Dies ist jedoch nicht wesentlich, denn von der Berechtigten ist eine Beschäftigung im Ghetto Mogilev nicht geltend gemacht worden. Bei dem nur vorübergehenden Aufenthalt im Ghetto Mogilev ist jedenfalls glaubhaft, dass sich die Berechtigte ab Dezember 1941 im Ghetto Shargorod befand.

Die Berechtigte überlebte von Dezember 1941 bis März 1944 eine von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG erfasste Beschäftigung aus Darunter fällt jegliche Beschäftigung, die von Verfolgten ausgeübt wurde, während sie sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bedarf es keiner gesonderten Prüfung mehr, ob Dienstleistungen oder Arbeiten, die außerhalb des räumlichen Bereichs eines Ghettos verrichtet wurden, "Ausfluss der Beschäftigung im Ghetto waren". Abgesehen davon, dass der Wortlaut nicht dazu zwingt, die Anwendung des Gesetzes auf Beschäftigungen innerhalb eines Ghettos zu beschränken, müsste sich die Gegenmeinung mit dem Einwand einer willkürlichen Abgrenzung auseinandersetzen. Die Unterscheidung hat lediglich insoweit Bedeutung, als bei einer Tätigkeit außerhalb des Ghettos eher die Prüfung veranlasst sein könnte, ob es sich um Zwangsarbeit handelt hat (BSG, Urteil vom 03. Juni 2009 – [B 5 R 26/08 R](#), Rdnr. 17, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr. 8](#) in Abgrenzung zu BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 – [B 4 R 29/06 R](#), Rdnr. 99, zitiert nach juris, abgedruckt in [BSGE 98, 48](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Das Merkmal einer aus eigenem Willensentschluss zustande gekommenen Beschäftigung ist aus der bisherigen Rechtsprechung übernommen worden und dient der tatsächlichen Abgrenzung zur Zwangsarbeit. Insoweit kann auf das Gesetz über die Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 2. August 2000 (